

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

WELT Online
Chefredaktion
Herrn Oliver Michalsky
Axel-Springer-Straße 65
10969 Berlin

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0

Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
And/rp/cl
0479/22/2-BA

Datum
24.04.2023

**Beschwerden von zwei Beschwerdeführern
./. WELT Online**

Sehr geehrter Herr Michalsky,

der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat die oben genannten Beschwerden als unbegründet bewertet. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roman Portack
Geschäftsführer

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0479/22/2-BA

Beschwerdeführer:	Prof. Dr. Walter Homolka, vertreten durch Rechtsanwalt Schumacher Stiftung Liberales Judentum Hannover, vertreten durch den Vorstand
Beschwerdegegner:	WELT Online
Ergebnis:	Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 3, 9, 10, 12, 13
Datum des Beschlusses:	23.03.2023
Mitwirkende Mitglieder:	Dr. Klaus-Peter Andrießen, DJV (Vorsitzender) Ulrich Eymann, BDZV (stv. Vorsitzender) Matthias Meincke, BDZV Dr. Jost Müller-Neuhof, DJV Jan Siegel, MVFP Carsten Podszadlik, MVFP

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

Gegenstand der Beschwerde ist die Berichterstattung über Vorwürfe sexueller Belästigung gegen einen ehemaligen Mitarbeiter des Abraham Geiger Kollegs (AGK) an der Universität Potsdam. Der Mitarbeiter ist der Ehemann des Rabbiners und Rektors des AGK. Auch dessen Verhalten als Rektor, insbesondere sein Umgang mit Gegnern, wird in der Berichterstattung thematisiert. Die Belästigungsvorwürfe waren Gegenstand einer internen Untersuchung der Universität, in deren Folge das Arbeitsverhältnis mit dem Ehemann des Rektors aufgelöst worden war. Wegen der Berichterstattung ist auch ein gerichtliches Verfahren gegen die Beschwerdegegnerin anhängig.

I. In der Berichterstattung vom 06.05.2022 mit der Überschrift „Die Methode Homolka“ heißt es:

„Ein Fall ‚sexualisierter Belästigung‘ durch eine Lehrkraft – Bomhoff hatte ein Video, das WELT vorliegt, an den Studenten geschickt, in dem zu sehen ist, wie er seinen erigierten Penis manipuliert – wäre in jeder Institution ein Skandal.“

Hierzu ergibt sich aus den Dokumenten zum gerichtlichen Verfahren, dass der Partner des Rabbiners und Rektors des AGK per eidesstattlicher Erklärung das Teilen eines Videos mit einem Studenten eingeräumt habe, auf dem ein, aber nicht sein erigierter Penis zu sehen sei. Es handele sich um ein Video, in dem ein masturbierender, anonym, dem Partner des Beschwerdeführers unbekannter Mann zu sehen sei.

Weiter heißt es in der Berichterstattung:

„Dass eine Anwaltskanzlei leugnet, was Bomhoff und Homolka WELT gegenüber zugegeben und die Kanzlerin des Abraham Geiger Kollegs eine Woche zuvor allen Lehrkräften und Studierenden gegenüber ‚identifizierend‘ mitgeteilt hat, ist schon bizarr.“

Die Äußerung bezieht sich auf einen E-Mail-Wechsel des Partners des Rektors des AGK und des Autors des beanstandeten Beitrags. Der Autor hatte den Partner Rektors mit dem Vorwurf konfrontiert, er solle zwei Studenten unaufgefordert ein Foto seines Penis geschickt haben. Wie es heiße, leugne er den Sachverhalt nicht, leugne jedoch die Bewertung der Angelegenheit als sexuelle Belästigung. Daraufhin hatte der Partner des Rektors dem Autor mitgeteilt, es habe 2019 einen Vorfall gegeben, für den er sich schäme und der zur Anzeige gebracht worden sei, und zwar wegen der Verbreitung von Pornographie, nicht wegen sexueller Belästigung. Das Verfahren sei von der Staatsanwaltschaft wegen Nichtigkeit und ohne Zahlung eines Bußgeldes eingestellt worden.

Die Anwaltskanzlei hat in den Verfahren ausgeführt, dass es in dem einen Fall um ein Foto und in dem anderen Fall um ein Video gehe. Der Partner des Rektors habe in der E-Mail lediglich den Vorfall mit dem Video, der auch zur Anzeige gebracht worden war, eingeräumt.

In der Berichterstattung werden außerdem folgende Behauptungen über den Rabbiner und Rektor des AGK aufgestellt:

„Widersachern soll Homolka mit beruflicher ‚Vernichtung‘ drohen.“

„Ein Rabbi, der am AGK studiert hat, gab gegenüber WELT an, mindestens zwei Studenten zu kennen, die mit Bomhoff und Homolka Sex hatten, zwei, die sexuell belästigt und mindestens sechs weitere, denen sexuelle Anträge gemacht wurden.“

„Einer der Studenten habe ihm erzählt, dass Bomhoff Studenten ausfindig machen sollte, mit denen er und Homolka Sex haben könnten.“

II. In dem Beitrag vom 30.05.2022 mit der Überschrift „Die brisanten Hintergründe des Systems Homolka“ heißt es:

„Einladungen ins Hotel, Sauna-Abende: Nach WELT-Recherchen über sexuelle Belästigung an der Potsdamer Rabbinerschule melden sich immer mehr Betroffene.“

„Es sei, so ein weiterer Student, am AKG allgemein bekannt gewesen, dass Homolkas Mann auch zu gemeinsamen Sauna-Abenden mit Homolka und anderen in ein Berliner Hotel einlade.“

„Während Homolka laut Schorsch-Bericht besonders Frauen gegenüber oft einschüchternd auftrat und etwa einer Rabbinerin, die es gewagt hatte, ihn in den 1990er-Jahren öffentlich zu kritisieren, mit ‚Vernichtung‘ gedroht habe, zeigte er sich einem Bericht der ‚Jewish

Deutscher Presserat ☐ Postfach 100549 ☐ 10565 Berlin

Fon: 030/367007-0 ☐ Fax: 030/367007-20 ☐ E-Mail: info@presserat.de ☐ www.presserat.de

Telegraphic Agency' (JTA') zufolge sehr großzügig gegenüber einem verheirateten Rabbiner, der vom Leiter einer anderen von Homolka kontrollierten Organisation wegen sexueller Beziehungen zu Studentinnen gefeuert worden war.“

II. Beschwerdeführende sind der in der Berichterstattung erwähnte Rektor und Rabbiner sowie die Stiftung Liberales Judentum Hannover.

1. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die Berichterstattung enthalte eine Reihe von Unwahrheiten. Sie verstoße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 9, 10, 12 und 13 des Pressekodex.

In dem Beitrag vom 06.05.2022 mit dem Titel „Die Methode Homolka“ heiße es unter anderem:

„Dass eine Anwaltskanzlei leugnet, was Bomhoff und Homolka WELT gegenüber zugegeben und die Kanzlerin des Abraham Geiger Kollegs eine Woche zuvor allen Lehrkräften und Studierenden gegenüber ‚identifizierend‘ mitgeteilt hat, ist schon bizarr.“

„Widersachern soll Homolka mit beruflicher ‚Vernichtung‘ drohen.“

„Ein Rabbi, der am AGK studiert hat, gab gegenüber WELT an, mindestens zwei Studenten zu kennen, die mit Bomhoff und Homolka Sex hatten, zwei, die sexuell belästigt und mindestens sechs weitere, denen sexuelle Anträge gemacht wurden.“

„Einer der Studenten habe ihm erzählt, dass Bomhoff Studenten ausfindig machen sollte, mit denen er und Homolka Sex haben könnten.“

„Ein Fall ‚sexualisierter Belästigung‘ durch eine Lehrkraft – Bomhoff hatte ein Video, das WELT vorliegt, an den Studenten geschickt, in dem zu sehen ist, wie er seinen erigierten Penis manipuliert – wäre in jeder Institution ein Skandal.“

Die Darstellungen seien falsch. Sie versuchten, den Beschwerdeführer mit Vorwürfen homoerotischer Belästigung zu diskreditieren, die als unbelegte Verdachtsberichterstattung zu betrachten seien. Der Beschwerdeführer habe beim Landgericht Berlin ein Verbot der ersten vier Behauptungen erreicht (Beschluss vom 09.06.2022). Das Landgericht habe bestätigt, dass es sich bei diesen Äußerungen um unwahre Tatsachenbehauptungen handele. Der Beschwerdegegnerin liege auch kein Video vor, in dem zu sehen sei, wie der Partner des Beschwerdeführers seinen erigierten Penis manipuliere. Dies habe der Autor des Beitrags in einer E-Mail bereits eingeräumt und angegeben:

„... so stimmt es, dass wir nicht wissen, ob der im verschickten Video dargestellte Penis tatsächlich dem Lebenspartner Homolkas gehört, wie er selbst im Chat behauptet hat.“

Zudem sei durch die Beschwerdegegnerin ein Zwangsoouting des Beschwerdeführers erfolgt. Weder die Tatsache, dass er homosexuell ist, noch der Umstand, dass er in einer Lebenspartnerschaft mit Herrn Bomhoff ist, seien einer breiten Öffentlichkeit bekannt gewesen. Beide hätten ihre Beziehung nie aktiv publik gemacht.

In dem Beitrag vom 30.05.2022 mit der Überschrift „Die brisanten Hintergründe des Systems Homolka“ werde mit falschen Darstellungen und auf verleumderische Weise versucht, aufgrund eines einzelnen Falles eines vermeintlich in Fehlverhaltens des Beschwerdeführers, das von der Staatsanwaltschaft Berlin im April 2021 wegen Geringfügigkeit eingestellt worden sei, ein System sexuellen Machtmissbrauchs zu enthüllen. Hier heiße es:

„Einladungen ins Hotel, Sauna-Abende: Nach WELT-Recherchen über sexuelle Belästigung an der Potsdamer Rabbinerschule melden sich immer mehr Betroffene.“

„Es sei, so ein weiterer Student, am AKG allgemein bekannt gewesen, dass Homolkas Mann auch zu gemeinsamen Sauna-Abenden mit Homolka und anderen in ein Berliner Hotel einlade.“

„Während Homolka laut Schorsch-Bericht besonders Frauen gegenüber oft einschüchternd auftrat und etwa einer Rabbinerin, die es gewagt hatte, ihn in den 1990er-Jahren öffentlich zu kritisieren, mit ‚Vernichtung‘ gedroht habe, zeigte er sich einem Bericht der ‚Jewish Telegraphic Agency‘ (‚JTA‘) zufolge sehr großzügig gegenüber einem verheirateten Rabbiner, der vom Leiter einer anderen von Homolka kontrollierten Organisation wegen sexueller Beziehungen zu Studentinnen gefeuert worden war.“

Die Berichterstattung missachte die journalistische Sorgfaltspflicht. Der Sorgfaltsmaßstab und die Anforderungen an die Recherche seien aufgrund der Schwere der Vorwürfe sehr hoch. Es fehle an einem Mindestanstand an Beweistatsachen für die Verdachtsberichterstattung. Es sei nicht ausgewogen in alle Richtungen recherchiert worden. Eine Gegenrecherche habe nicht stattgefunden. Mindestens zwei voneinander unabhängige Quellen seien nicht einmal kontaktiert worden. Die Beschwerdegegnerin berufe sich auf anonyme Informanten und auf Zeugen vom Hörensagen. Um die obligatorische Anhörung der maßgeblichen Beteiligten habe sich die Beschwerdegegnerin nicht einmal bemüht. Zudem schreibe die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ein Zitat zu, dass er zu keinem Zeitpunkt geäußert hat. Er habe nicht „Widersachern“ mit „beruflicher Vernichtung“ gedroht.

2. Die Beschwerdeführerin, die Stiftung Liberales Judentum Hannover, vertreten durch den Vorstand, wendet sich gegen folgende Äußerungen:

„Da kam der Konvertit Walter Homolka mit dem Projekt einer Wiederbelebung des Liberalen Judentums daher, nicht zuletzt durch deutsche Konvertiten.“

„Doch waren die meisten Politiker vom Projekt, das die Judaistin Hannah Tsuberi als ‚Wiederaufforstung‘ des deutschen Judentums bezeichnet, das man aber auch als ‚Arisierung‘ charakterisieren könnte, begeistert.“

Sie ist der Ansicht, die zitierten Passagen verletzen die Ziffern 9 und 10 des Pressekodex. Der Vorstand der Stiftung bestehe aus drei Personen, die Kinder von Holocaust-Überlebenden und überzeugte liberale Jüdinnen seien. Sie würden durch die Äußerung zum einen pauschal als „deutsche Konvertiten“ bezeichnet, zum zweiten werde ihnen mit der Bezeichnung „Arisierung“ für das liberale Judentum in Deutschland eine Nähe zum Nationalsozialismus unterstellt, die bewusst falsch, ehrverletzend und beleidigend sei.

Arisierung sei ein nationalsozialistischer Begriff, der die massenhafte Enteignung jüdischen Vermögens und dessen Überführung in deutschen Besitz bedeute. Mit dem Begriff verbinde sich vorliegend eine Enteignung jüdischer Kultur und Religion durch ein liberales Judentum, das angeblich nicht echt und authentisch sei. Darüber hinaus stehe der Begriff in Verbindung zum Massenmord an den Juden. Mit dem perfiden Begriff, angewandt auf das liberale Judentum, werde eine angebliche Auslöschung des Judentums durch deutsche Konvertiten, also durch Scheinjuden konnotiert. Hierdurch werde das liberale Judentum in Deutschland insgesamt in verwerflicher Weise herabgewürdigt.

III. Die Beschwerdegegnerin nimmt in ihrer Stellungnahme Bezug auf den Abschlussbericht der Untersuchungen der Vorgänge durch die Universität Potsdam und den Zwischenbericht einer vom Zentralrat der Juden beauftragten Rechtsanwaltskanzlei zum Stand ihrer gesonderten Ermittlungen.

1. Der Zentralrat der Juden habe die Kanzlei im Mai beauftragt, Vorwürfe sexualisierter Belästigung und Gewalt sowie von Machtmissbrauch und Diskriminierung an der

Deutscher Presserat ☐ Postfach 100549 ☐ 10565 Berlin

Fon: 030/367007-0 ☐ Fax: 030/367007-20 ☐ E-Mail: info@presserat.de ☐ www.presserat.de

Ausbildungsstätte für liberale Rabbinerinnen und Rabbiner durchzuführen. Bislang seien 75 Interviews mit Verantwortungsträgern der Einrichtungen sowie mit Betroffenen und Hinweisgebern geführt worden, aus denen die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme zitiert.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Duldung und Verschleierung sexueller Übergriffe seitens des Ehemanns des Beschwerdeführers lägen der Beschwerdegegnerin zahlreiche Aussagen von Mitarbeitern und Studenten vor, wonach es unter anderem Sauna-Abende mit Studenten gegeben haben soll. Diese hätten unter anderem im Kempinski-Hotel, heute Bristol-Hotel, stattgefunden. Fakultätsmitglieder des Abraham Geiger Kollegs hätten Mitgliedskarten besessen, mit denen sie den Fitnessbereich des Kempinski-Hotels hätten benutzen können. Es gebe Berichte über gesellige Treffen von schwulen männlichen Studenten mit Fakultätsmitgliedern. Ein Mitglied in der Union Progressiver Juden sei am 12.11.2018 vom Ehemann des Beschwerdeführers unaufgefordert zum „kollektiven Nacktsein“ in der Sauna eingeladen worden und zum Teilen eines Zimmers mit ihm selbst und vermutlich auch dem Beschwerdeführer.

Die ehemalige AGK-Professorin Shani Tzoref habe sich wie folgt geäußert:

„Es war allgemein bekannt, dass das College regelmäßig gesellschaftliche Veranstaltungen für männliche Studenten, insbesondere für schwule Studenten, in Verbindung mit College-Aktivitäten organisierte. Ich habe verstanden, dass dies für die beteiligten Männer problematisch war - es wurde allgemein verstanden und manchmal auch laut ausgesprochen, dass die Männer unter Druck standen, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, und dass zumindest bei einigen Gelegenheiten sexuelle Aktivitäten erwartet wurden, zum Beispiel mit prominenten Persönlichkeiten wie Politikern.“

Sie habe weiter erzählt, dass Fakultätsmitglieder des AGK eine Mitgliedskarte gehabt hätten, mit der sie den Fitnessbereich des Kempinski-Hotels hätten benutzen können. Sie habe selbst einige Male davon Gebrauch gemacht.

Hana Gross, eine frühere Studentin am AGK, habe mitgeteilt:

„Während meiner Studienzeit wurde ich jedoch ziemlich schnell mit Gerüchten konfrontiert, welcher Student mit Herrn Homolka eine Affäre hatte und dergleichen. Auch die Saunabesuche des Herrn Bomhoff sind mir schon lange bekannt, da ein sehr guter Freund von mir, der ebenfalls schwul ist, auch zu Saunabesuchen und Hotelübernachtungen eingeladen wurde (meist über Facebook). Er hat aber immer abgelehnt. Diese Gerüchte waren allen Studierenden und darüber hinaus auch in jüdischen Kreisen bekannt, keiner hat aber irgendwie eingegriffen oder mal genauer nachgefragt.“

Dan Rattan, kein AGK-Student, aber Mitglied in der Union Progressiver Juden, sei am 12.11.2018 vom Partner des Beschwerdeführers unaufgefordert zum „kollektiven Nacktsein“ in der Sauna und zum Teilen eines Zimmers mit ihm und - vermutlich - dem Beschwerdeführer eingeladen, und zwar mit den Worten: „Der dritte Mann ist abgesprungen“.

2. Hinsichtlich des Videos teilt die Beschwerdegegnerin mit, dass am 25.09.2016 der Ehemann des Beschwerdeführers über Facebook Messenger an einen Studenten geschrieben und diesem auch ein Foto von seinem Penis geschickt habe, versehen mit dem Kommentar:

„Na, dann schicke ich Dir mal ein Bild von mir“

„So weißt Du, welches Glied ich gekrault habe, als wir zwei uns über Gott und die Welt und ihn unterhalten haben.“

Die Beschwerdegegnerin fügt den entsprechenden Chat-Verlauf ihrer Stellungnahme bei. Sie teilt mit, es habe sich bei dem Bild nach eigenen damaligen Angaben um ein Bild des Penis des Ehemanns des Beschwerdeführers selbst gehandelt.

Ein weiterer Student habe von dem Ehemann des Beschwerdeführers 2019 ein Video mit diesem Glied erhalten, versehen mit dem Kommentar:

„solange Du Dich nicht über meine Größe beschwerst.“

Auch den Chat-Verlauf mit dem Video fügt die Beschwerdegegnerin ihrer Stellungnahme bei. Sie teilt mit, in beiden Fällen habe der Ehemann des Beschwerdeführers den abgebildeten Penis für sein eigenes Genital ausgegeben.

Die Frage, wessen Glied auf dem Bild aus dem Jahre 2019 zu sehen ist, sei irrelevant. Es gehe primär darum, dass ein Lehrbeauftragter Studenten und damit sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm befindlichen Personen mit diesen Bildern übergriffig und strafrechtlich relevant zu nahegekommen sei.

Zu der Frage, ob der Ehemann des Beschwerdeführers das Versenden des Videos gegenüber dem Autor des Beitrags eingeräumt habe, teilt die Beschwerdegegnerin folgendes mit: Die Aussage des Partners des Beschwerdeführers im E-Mail-Verkehr mit dem Autor des Beitrags sei unwahr gewesen. Der Partner des Beschwerdeführers sei nach zwei Vorfällen befragt worden, schreibe aber lediglich pauschal, verschleiern und ohne erkennbaren Bezug zu den beiden Studenten, dem unaufgeforderten Senden eines Fotos seines Penis an beide oder der angeblichen Aussage des Beschwerdeführers, dass diese Informationen nicht wahr seien. Dies jedoch, um im nächsten Satz einen „Vorfall“ im Jahre 2019 zuzugeben. Diese Aussage habe der Redakteur aufgrund der klaren Frage nur so verstehen können, dass der „Vorfall“ im Jahre 2019 darin bestand, dass er unaufgefordert ein Foto seines Penis an einen Studenten geschickt habe.

Der Partner des Beschwerdeführers habe mit anwaltlichem Schreiben vom 04.03.2022 wie folgt Stellung genommen:

„Das Strafverfahren ist ohne Verurteilung abgeschlossen worden. Soweit Sie davon ausgehen, dass unser Mandant ein Foto seines Penis geschickt haben soll, so ist dies falsch, so dass die Verbreitung einer solchen Tatsachenbehauptung unabhängig davon, dass aufgrund fehlender Verurteilung unseres Mandanten eine identifizierende Berichterstattung ohnehin zu unterlassen ist, Persönlichkeitsrechte unseres Mandanten verletzen würde. Gleiches gilt für den Vorwurf, es sei Bildmaterial an mehrere Personen versendet worden. Auch dies ist falsch.“

Hier sei der Prozessbevollmächtigte offenbar selbst nicht hinreichend informiert gewesen, denn er schreibe ja pauschal und unwahr, dass es weder Bilder des eigenen Glieds noch mehrfaches Versenden gegeben habe.

3. Zu der Behauptung, der Beschwerdeführer habe Gegnern mit „Vernichtung“ gedroht, teilt die Beschwerdegegnerin folgendes mit:

Zahlreichen Gegnern habe der Beschwerdeführer mit „Vernichtung“ gedroht. Hierzu zählten Ulrike Offenberg, der die Ordination unter fadenscheinigen Begründungen verweigert und der mit beruflicher „Vernichtung“ gedroht worden sei.

Auch der ehemaligen Professorin des AGK Shani Tzoref, deren Vertrag nicht verlängert worden sei, weil sie die Berufungspraxis des Beschwerdeführers kritisiert habe, sei mit „Vernichtung“ gedroht worden. Sie habe sich das wie folgt geäußert:

„An den Rabbinerkollegs und der Hochschule für Jüdische Theologie habe ich häufig Diskriminierung von Frauen gesehen und erlebt. Manchmal subtil, manchmal direkt. Ich glaube, das wichtigste Beispiel, das mich interessiert, ist meine eigene Entlassung. Obwohl ich mit einem Angebot für einen 5-Jahres-Vertrag von der Universität nach Berlin/Potsdam kam, stimmte ich schließlich aufgrund seltsamer Verhandlungs- und Druckprozesse einem befristeten, verlängerbaren Vertrag mit dem AGK zu. Homolka beschloss einseitig, mich nach 4 Jahren aus meiner Professur zu entlassen. Er begründete dies damit, dass es mir nicht gelungen sei, mich ‚einzufügen‘, und insbesondere damit, dass ich häufig Praktiken in Frage gestellt habe, die ich für unethisch hielt, einschließlich der Diskriminierung von Frauen. Und er sagte mir, dass er dafür sorgen würde, dass ich, wenn ich mich bei der nächsten Ausschreibung für die Bibelprofessur bewerben würde, keine Chance hätte, ernannt oder auch nur in die engere Wahl gezogen zu werden.

Dies geschah in einem privaten Gespräch. Im Gegensatz dazu schrieb Homolka in einer offenen Antwort auf einen offenen Brief, der von mehr als 80 meiner Kollegen unterzeichnet worden war, und auf weitere Briefe in meinem Namen, in denen er die Hoffnung äußerte, dass ich in meiner Position bleiben könne, dass mein Vertrag erfüllt sei. Das mag technisch gesehen stimmen - ich sage ‚vielleicht‘, weil es im Zusammenhang mit diesem Vertrag viel Täuschung, Vertrauensmissbrauch und Druck gegeben hatte; einschließlich einer Verzögerung, die meinen deutschen Aufenthaltsstatus gefährdete -, aber es war natürlich seine Entscheidung, das letzte Jahr meines Vertrags zurückzuhalten und mich von einer weiteren Kontinuität auf dem Posten auszuschließen. Eine solche Diskriminierung war vor allem bei Einstellungsverfahren und, wie ich glaube, bei Strafmaßnahmen gegenüber weiblichen Rabbinatsstudenten zu beobachten.

Shani Tzoref habe noch den Fall Hannah Tsuberi erwähnt, von der der Beschwerdeführer gesagt habe, er werde dafür sorgen, dass sie nie eine akademische Laufbahn einschlagen werde, nachdem sie ihn in ihrem Blog kritisiert hatte. Tzoref habe außerdem folgendes mitgeteilt:

„Ich habe Homolka regelmäßig über die Zerstörung von Menschen und Institutionen sprechen hören. Er ist die einzige Person, an die ich mich erinnern kann, die ich jemals gesehen habe, wie sie sich die Hände wie ein Comic-Bösewicht rieb und etwas sagte wie: ‚Ich werde dafür sorgen, dass diese Person nie wieder arbeiten wird.‘

*Zwei Institutionen im Besonderen, von deren Zerstörung Homolka sprach, waren die School of Jewish Studies an der Universität Potsdam und die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg; was die SJS betrifft, so deutete er mir gegenüber an, dass seine Hauptmotivation für die Gründung der School of Jewish Theology mit der Rivalität mit der SJS zusammenhing und dass er hoffte, sie zu überholen und verschwinden zu sehen (ich erinnere mich nicht, ob er speziell von ‚zerstören‘ sprach); als er davon sprach, Krachmalnik einstellen zu wollen - lange bevor die Ausschreibung für die Professur verfasst worden war - erklärte er sein Motiv: Wenn wir ihn aus Heidelberg holen, werden sie auseinanderfallen. Ich erinnere mich, dass ich bei einer Gelegenheit, als er einen strategischen Schachzug beschrieb und auf den Sieg über eine ‚rivalisierende‘ Institution anspielte, zuhörte und nickte, aber dann kommentierte ich: ‚Nun, das gefällt mir nicht‘, da ich diese anderen Institutionen im Allgemeinen als Kooperationspartner ansah. Er antwortete: ‚Na ja, *ich* mag das.‘ Einzelne Personen - es war zu häufig, als dass ich mich daran erinnern könnte. Was mich beeindruckt hat, war seine Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass Hannah Tsuberi niemals eine akademische Laufbahn einschlagen kann.“*

Eine anonyme Informantin habe mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr Thomas,

wir können gerne reden und ich kann Ihnen gerne eine Erklärung geben, aber wie ich den Journalisten gegenüber erwähnt habe, hat WH mir persönlich gesagt: ‚Wenn ich Sie bekämpfen wollte, würde ich Sie zerquetschen‘.“

Hierfür gebe es noch zahlreiche weitere Beispiele.

Die Beschwerdegegnerin überreicht die Zusammenfassung des Berichts der vom Zentralrat der Juden beauftragten Anwaltskanzlei. Dort heiÙe es:

„Vor diesem Hintergrund haben die Untersuchungsführer die folgenden Kriterien herangezogen, um mögliche Fälle des Machtmissbrauchs unterhalb der Schwelle des Strafrechts durch Herrn Rabbiner Prof. Dr. Dr. Homolka und seinen Ehemann festzustellen und zu bewerten:

Immunsierung gegen Kritik

Systematisch intransparentes Kommunikationsverhalten

Praxis der Umgehung und Unterminierung offizieller Autoritäts- und Entscheidungsstrukturen einschließlich des systematischen Abbaus von Distanzempfinden, Grenzziehungsbewusstsein und der systematischen Grenzüberschreitung zwischen institutioneller und nicht-institutioneller Ebene

Überschreitung ethischer und rechtlicher Grenzen im Zusammenhang mit Einflussnahme

Systematische Einflussnahme mit Hilfe von Angst und der Herstellung von Angst-Räumen
Einforderung von Vertrauen und Gehorsam kraft Amtes.“

Die Anwaltskanzlei sei zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Von den insgesamt 13 Vorgängen qualifizierten die Untersuchungsführer nach den unter D. I. 2. dargestellten Maßstäben neun Vorgänge als „rote“ Fälle. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtzahl der den Ehemann betreffenden konkreten, objektivierbaren Vorgänge von etwa 69 %. Innerhalb der „roten“ Fälle stellten die Untersuchungsführer einerseits zum Teil mehrere Anknüpfungspunkte für Fehlverhaltensweisen fest. Andererseits lagen auf dieser Grundlage nach ihrem Dafürhalten zum Teil gleichzeitig mindestens ein Anfangsverdacht für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit und ein Machtmissbrauch und/oder eine Diskriminierung vor. Auf Grundlage der gutachterlich festgestellten Anknüpfungstatsachen konnten die Untersuchungsführer 25 Fehlverhaltensweisen identifizieren. Mindestens ein Anfangsverdacht für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit lag nach Einschätzung der Untersuchungsführer zwei Mal vor. Hierbei handelte es sich in zwei Fällen um mindestens den Anfangsverdacht der Verbreitung pornographischer Inhalte (§ 184 Abs. 1 StGB), mithin ein Delikt mit Sexualbezug. Bei einem dieser Fälle handelt es sich um denjenigen Fall, der bereits Gegenstand von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin war. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Ermittlungsverfahren nach § 153 StPO eingestellt. In dem anderen Fall steht einer Strafverfolgung ein Verfolgungshindernis entgegen. Zudem lag zur Überzeugung der Untersuchungsführer acht Mal ein Machtmissbrauch und drei Mal eine Diskriminierung unterhalb der Schwelle des Strafrechts vor. Eine ausführliche Darstellung der ‚roten‘ Fälle wird im umfassenden Untersuchungsbericht erfolgen.“

Damit seien zumindest acht Fälle von Machtmissbrauch sogar explizit belegbar.

IV. Mit zwei gleichlautenden Schreiben vom 24. und 27.03.2032 überreicht der Beschwerdeführer ein Urteil des Landgerichts Berlin vom 21.02.2023 (Aktenzeichen 27 O 16/23). Darin werden dem Zentralrat der Juden in Deutschland sieben Äußerungen aus dem

Deutscher Presserat ☐ Postfach 100549 ☐ 10565 Berlin

Fon: 030/367007-0 ☐ Fax: 030/367007-20 ☐ E-Mail: info@presserat.de ☐ www.presserat.de

von ihm in Auftrag gegebenen Gutachten („Vorläufige Executive Summary“) einstweilen untersagt. Der JÜDISCHEN ALLGEMEINEN Online werden zwei Äußerungen aus einer Berichterstattung über das Gutachten mit der Überschrift „Schwere Vorwürfe“ vom 07.12.2022 einstweilen untersagt. Die untersagten Äußerungen beziehen sich auf Feststellungen von Fehlverhalten, Ordnungswidrigkeiten und dem Vorliegen eines Anfangsverdachts bezüglich konkreter Straftaten (Vorteilsannahme, Nötigung, versuchter Nötigung, Verleumdung und Beleidigung), welche laut Gutachten der Beschwerdeführer sich habe zuschulden kommen lassen. Eine Begründung enthält das vorgelegte Urteil nicht.

Der Beschwerdeführer gibt an, die Relevanz des übermittelten Urteils bestehe darin, dass die gegen ihn von der Beschwerdegegnerin erhobenen Vorwürfe unbelegt seien und auch eine Überprüfung durch die Kanzlei, welche im Auftrag des Zentralrats der Juden in Deutschland das Gutachten erstellt habe, keine Belege für diese Anschuldigungen habe erbringen können.

V. Hinsichtlich des Rechtsstreits des Beschwerdeführers gegen den Zentralrat der Juden in Deutschland teilt der Beschwerdegegner mit Schreiben vom 14.03.2023 mit, er sei in diesem Verfahren keine Partei und habe nur über die Summary des Untersuchungsberichts der Rechtsanwälte der dortigen Beklagten berichtet.

Aus der Summary, welche die Beschwerdegegnerin vorlegt, ergebe sich, dass eine Stellungnahme des Beschwerdeführers sehr wohl berücksichtigt worden sei. Auf Seite 22 heiße es:

„Bis zum ursprünglichen Abschluss der Bewertung der mutmaßlichen Sachverhalte und der Erstellung der Executive Summary am 28.11.2022 ging den Untersuchungsführern eine Stellungnahme von Herrn Rabbiner Prof. Dr. Dr. Homolka trotz mehrfacher Ankündigung nicht zu. Erst im Anschluss daran, am Sonntag, 04.12.2022 um 20:23 Uhr (bzw. 20:33 Uhr per beA), ging im Sekretariat der Untersuchungsführer eine E-Mail des Rechtsanwalts ein, mit welcher eine Stellungnahme für Herrn Rabbiner Prof. Dr. Dr. Homolka samt Anlagen übersandt wurde (s. dazu unter B. II. 4.a) (2)). In dieser Stellungnahme bezeichnet sein Rechtsanwalt die Vorwürfe gegen Herrn Rabbiner Prof. Dr. Dr. Homolka zusammenfassend als substanz- und haltlos; es fehle insbesondere an hinreichenden Beweistatsachen. [...]“

Dann werde die Stellungnahme des Beschwerdeführers auf fast zwei Seiten bis Seite 24 oben wiedergegeben.

Auf Seite 24 der Summary heiße es weiter:

„Unter Berücksichtigung der unter D. I. 2. dargestellten Maßstäbe, der von Herrn Rabbiner Prof. Dr. Dr. Homolka in dem Interview mit der ZEIT geäußerten Stellungnahme sowie einer ersten kursorischen Prüfung seiner Stellungnahme vom 04.12.2022 identifizierten die Untersuchungsführer 14 Vorgänge als ‚rote‘ Fälle.“ Hierüber, dass nämlich hier ca. 80 Zeugen vernommen wurden und was bei dieser Untersuchung herauskam, hat die Beschwerdegegnerin neutral unter Wahrung ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht berichtet.“

Hier gelte die Entscheidung des BGH, VI ZR 437/19, Urteil vom 26.01.2021. Auch vorliegend gehe es genau um einen „der Marktplatz der Meinungen“ und exakt die Konstellation, die der BGH beschreibe:

„Nach diesen Grundsätzen verletzt die Wiedergabe der vom Kläger beanstandeten Meinungsäußerungen des J. F. und der S. R. in den Berichten der Beklagten den Kläger nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Das rechtlich geschützte Interesse des Klägers am Schutz seines Persönlichkeitsrechts überwiegt das sich aus Art. 5 Abs. 1 GG ergebende Interesse der Beklagten an der Berichterstattung nicht. Gegenstand der

Deutscher Presserat ☐ Postfach 100549 ☐ 10565 Berlin

Fon: 030/367007-0 ☐ Fax: 030/367007-20 ☐ E-Mail: info@presserat.de ☐ www.presserat.de

Berichterstattung der Beklagten sind Spannungen und Vorwürfe innerhalb einer Kirchengemeinde, die bereits längere Zeit andauerten, weite Kreise zogen und in einer Unterschriftenaktion mündeten. Es handelt sich damit um eine aktuelle Auseinandersetzung mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage. Dabei kommen - im Stil einer Diskussion mit Rede und Gegenrede - verschiedene Beteiligte zu Wort, was dem Leser einen besonders unmittelbaren und authentischen Eindruck der Situation und der unterschiedlichen Sichtweisen vermittelt. So wird den für das Ansehen des Klägers abträglichen Meinungsäußerungen des J. F. und der S. R. nicht nur die Position des Klägers gegenübergestellt, sondern auch die Stellungnahme eines Mitglieds des Kirchenkreisrats und der Pressestelle des Bischofs. Es wird weiter berichtet, dass von ‚Mobbing und Schikane‘ bei befragten Mitgliedern des Kirchengemeinderates ‚nicht die Rede‘ ist. Die Beklagte beschränkt sich auf die Wiedergabe der verschiedenen Äußerungen in dem Konflikt und enthält sich selbst einer eigenen Stellungnahme zu der am Kläger geäußerten Kritik.“

Die Beschwerdegegnerin stellt die Frage, wie er über ein solches in der Öffentlichkeit veröffentlichtes Gutachten einer hoch angesehenen Organisation, das in der Öffentlichkeit mit Spannung erwartet worden sei, anders berichten solle. Sie habe sich dies nicht „zu eigen gemacht“ und müsse auch nicht klüger sein, als die Anwälte des Zentralrats der Juden und das Landgericht Berlin, das zunächst in der mündlichen Verhandlung, welcher der Unterzeichner der ergänzenden Stellungnahme beigewohnt habe, das gesamte Gutachten als zulässige Meinungsäußerung eingestuft habe.

VI. Mit Schreiben vom 15.03.2023 nimmt die Beschwerdegegnerin auch zu der Beschwerde der Vertreterinnen der Stiftung Liberales Judentum Stellung. Sie weist darauf hin, dass dieses Schreiben keine Unterschriften trage, so dass dessen Echtheit bereits Zweifeln unterliege.

Von der ersten Passage: „nicht zuletzt durch deutsche Konvertiten“ seien die Beschwerdeführerinnen als „Nicht-Konvertiten“ schon nicht betroffen. Der Artikel behaupte ja keineswegs, dass die Wiederbelebung des liberalen Judentums durch den Beschwerdeführer nicht auch von „Nicht-Konvertiten“ erfolgte, sondern eben auch – und wohl zum Großteil – von deutschen Konvertiten wie dem Beschwerdeführer. Eine Verletzung der Ehre sei daher nicht gegeben.

Die zweite Passage sei keine Schmähung religiöser Überzeugungen, sondern eine Bewertung der geschilderten Situation, dass es schwierig gewesen sei, mit allein Nicht-Konvertiten ein Judentum in Deutschland nach den Verbrechen der Deutschen an den Juden zu reinstallieren, und dass dies auf Initiative des Beschwerdeführers dann vor allem mit deutschen Konvertiten gelungen sei. Dies als „Arisierung“ zu bezeichnen, habe nichts mit dem Glauben und der jüdischen Religion zu tun und sei als scharfe und überspitzte Meinungsäußerung, die als Provokation der deutschen Politik und ihre Unterstützung des „Systems Homolka“ gemeint sei, zu werten. An deren Zulässigkeit bestehe kein Zweifel. Diese Kritik beziehe sich auf den Beschwerdeführer und keinesfalls auf die Beschwerdeführerinnen oder das deutsch liberale Judentum als Ganzes.

Auch diese Beschwerde sei daher zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde hinsichtlich vier Äußerungen unbegründet und der Sachverhalt im Übrigen nicht aufklärbar ist.

1. Hinsichtlich der Äußerung

„Ein Fall ‚sexualisierter Belästigung‘ durch eine Lehrkraft – Bomhoff hatte ein Video, das WELT vorliegt, an den Studenten geschickt, in dem zu sehen ist, wie er seinen erigierten Penis manipuliert – wäre in jeder Institution ein Skandal.“

lässt sich auf Grundlage der dem Beschwerdeausschuss vorliegenden Unterlagen zwar nicht feststellen, ob das Video zeigt, wie der Partner des Beschwerdeführers an *seinem* Penis manipuliert. Die vom Beschwerdeführer beanstandete Darstellung stellt aber keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex dar. Denn die Beschwerdegegnerin durfte aufgrund der Umstände davon ausgehen, dass es sich bei dem abgebildeten Glied um den Penis des Partners des Beschwerdeführers handelt. Dass der Ehemann des Beschwerdeführers in einem Facebook-Chat ein Video an einen Studenten geschickt hatte, auf dem ein masturbierender Mann zu sehen ist, ist unstrittig. Die eigenen Angaben des Ehemanns des Beschwerdeführers im Chat im Zusammenhang mit dem Versenden des Videos („as long as you don't complain about my size“, übersetzt „solange Du Dich nicht über meine Größe beschwerst.“) legen dies nahe. Im Übrigen kommt es für den Vorwurf der sexualisierten Belästigung durch eine Lehrkraft, den die Beschwerdegegnerin erhebt, letztlich darauf an, dass der Ehemann des Beschwerdeführers unaufgefordert ein Video mit sexuellem Inhalt an einen Studenten versandt hat, und nicht darauf, ob darin sein Penis oder der eines anderen zu sehen ist.

2. Vor diesem Hintergrund ist auch die Äußerung

„Dass eine Anwaltskanzlei leugnet, was Bomhoff und Homolka WELT gegenüber zugegeben und die Kanzlerin des Abraham Geiger Kollegs eine Woche zuvor allen Lehrkräften und Studierenden gegenüber ‚identifizierend‘ mitgeteilt hat, ist schon bizarr.“

presseethisch nicht zu beanstanden. In dem beanstandeten Beitrag wird zunächst wie folgt aus einem Schreiben des Anwalts des Beschwerdeführers zitiert:

„Weiter: ‚Soweit Sie davon ausgehen, dass unser Mandant ein Foto seines Penis geschickt haben soll, so ist dies falsch‘; auf Rückfrage betonte die Kanzlei am 7. März, es liege ‚keine sexuelle Belästigung vor‘.“

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeausschuss Bildmaterial aus dem Chat des Ehemanns des Beschwerdeführers mit einem Studenten vorgelegt. Danach hat am 25.09.2016 mit der Zeitstempel 3:09 der Partner des Beschwerdeführers dem Studenten ein Foto geschickt, auf dem ein Penis zu sehen ist, und sich nachfolgend dazu wie folgt geäußert:

„Na, dann schicke ich Dir mal ein Bild von mir“

„So weißt Du, welches Glied ich gekrault habe, als wir zwei uns über Gott und die Welt und ihn unterhalten haben.“

Es kann auf Grundlage der dem Beschwerdeausschuss zur Verfügung stehenden Informationen nicht ausgeschlossen werden, dass es sich auch bei dem auf dem Foto abgebildeten Glied nicht um den Penis des Ehemanns des Beschwerdeführers handelt. Die Umstände, insbesondere dessen eigene Äußerungen in dem Chat, legen dies aber nahe. Die Beschwerdegegnerin durfte die Äußerungen des Partners des Beschwerdeführers jedenfalls in diesem Sinne verstehen und berichten, dass sich der Partner des Beschwerdeführers trotz dieser Äußerungen im Rahmen des Rechtsstreits darauf zurückzieht, zu bestreiten, dass es sich um ein Foto seines Penis handelt. Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht ergibt sich aus dieser Darstellung nicht.

Letztlich gilt auch hier, dass es für den Vorwurf der sexualisierten Belästigung durch eine Lehrkraft, den die Beschwerdegegnerin erhebt, nicht darauf ankommt, ob auf dem Foto der Penis des Ehemanns des Beschwerdeführers oder der eines anderen zu sehen ist. Maßgeblich für den Vorwurf der sexuellen Belästigung ist vielmehr, dass der Ehemann des Beschwerdeführers unaufgefordert ein Foto mit sexuellem Inhalt an einen Studenten versandt hat.

3. Hinsichtlich der Äußerung

„Da kam der Konvertit Walter Homolka mit dem Projekt einer Wiederbelebung des Liberalen Judentums daher, nicht zuletzt durch deutsche Konvertiten.“

ist die Beschwerde ebenfalls unbegründet. Es ist bereits nicht erkennbar, dass die Beschwerdeführerin, die Stiftung Liberales Judentum Hannover, eindeutig gemeint ist, wenn es um das *Projekt einer Wiederbelebung des Liberalen Judentums* geht. Vielmehr scheint hier das liberale Judentum als solches gemeint und nicht eine Organisation, die sich dem zurechnet. Weiter heißt es, dass das Projekt *nicht zuletzt durch deutsche Konvertiten* habe verwirklicht werden sollen, also durchaus auch durch andere Personen, etwa solche, die nicht erst zum Judentum konvertiert sind. Insofern ist nicht erkennbar, dass die Stiftung bzw. die Mitglieder ihres Vorstands pauschal als „deutsche Konvertiten“ bezeichnet würden.

4. Weiter ist die Beschwerde auch hinsichtlich der Äußerung

„Doch waren die meisten Politiker vom Projekt, das die Judaistin Hannah Tsuberi als ‚Wiederaufforstung‘ des deutschen Judentums bezeichnet, das man aber auch als ‚Arisierung‘ charakterisieren könnte, begeistert.“

unbegründet. Zwar ist nachvollziehbar, dass die Bezeichnung „Arisierung“ für die Neugründung und Vergrößerung jüdischer Gemeinden in Deutschland auch durch Konvertiten bei der Beschwerdeführerin und ihrem Vorstand mit Blick auf die Geschichte des Wortes auf Ablehnung trifft. Es handelt sich dabei aber um eine Meinungsäußerung, die presseethisch nicht zu beanstanden sind. Von Ziffer 2 gedeckt sind auch zugespitzte, polemische und verletzende Äußerungen, soweit sie nicht die Grenze zur Schmähkritik überschreiten. Die Äußerung setzt aber an einem tatsächlichen Anhaltspunkt an und ist damit presseethisch zulässig.

Hinsichtlich der weiteren Äußerungen, die der Beschwerdeführer zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist mit den Mitteln, die dem Beschwerdeausschuss zur Verfügung stehen, nicht aufklärbar, ob ein Verstoß gegen den Pressekodex vorliegt.

Die Vorwürfe, der Beschwerdeführer sei besonders Frauen gegenüber „einschüchternd“ aufgetreten, habe Gegnern mit beruflicher „Vernichtung“ gedroht und der Beschwerdeführer habe wie sein Ehemann Studenten sexuelle Avancen gemacht bzw. Studenten beauftragt, potentielle Sexpartner ausfindig zu machen, beruhen im Wesentlichen auf Angaben von davon betroffenen Personen, die sich gegenüber der Beschwerdegegnerin geäußert haben. Die Schilderungen sind weitgehend detailreich und glaubhaft. Sie werden zudem in weiten Teilen gestützt durch die Erkenntnisse der vom Zentralrat der Juden beauftragten Anwaltskanzlei. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt aber, dass die befragten Personen aufgrund ihrer eigenen negativen Erfahrungen mit dem Beschwerdeführer nicht als völlig objektiv gelten können. Gleiches gilt auch für den Zentralrat der Juden als Auftraggeber der Untersuchung, der eine kritische Position gegenüber dem Beschwerdeführer eingenommen hat. Zudem handelt es sich bei dem vorliegenden Untersuchungsergebnis um ein lediglich vorläufiges. Vor diesem Hintergrund lässt sich nicht mit letzter Sicherheit feststellen, ob die geäußerten Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer den Tatsachen entsprechen oder nicht.

C. Ergebnis

Hinsichtlich der Äußerungen zu 1., 2., 3. und 4. liegt kein Verstoß gegen den Pressekodex vor. Insoweit ist die Beschwerde unbegründet. Im Übrigen ist die Beschwerde nicht aufklärbar, das Verfahren wird gemäß § 12 Abs. 4 der Beschwerdeordnung eingestellt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.



Dr. Klaus-Peter Andrießen
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses
(And/rp)

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html>